

## §. 5. Zustand der Hörigen. Alte Hofrechte; Hausgenossenrechte; Hagenrechte. Markenrechte.

Richten wir einen aufmerksamen Blick auf die aus älterer Verfassung übrig gebliebenen Rechtsmonumente dieser Periode, an deren Satzungen sich hie und da noch alte Genossenschaften, wie an den Trümmern eines alten Baues festhalten, so überzeugen wir uns sogleich, dass die Zustände der Hörigen in alter Zeit überall durch feststehendes Herkommen und durch heilig gewährte Recht gemildert waren. Dass man das Harte mehr und mehr hatte fallen lassen, und dass die Rechtsverhältnisse der Bauern im Allgemeinen durch Volksmässige Einrichtungen gesichert waren. Woher wäre auch sonst das Behaupten ihrer Rechte, der trotzige Kampf gegen die Gutsherren zu erklären?

1.) Das Stift Herford hat uns ein völliges Hofrecht seiner hörigen Leute zu Stockum vom Jahr 1497 hinterlassen, das sich auf Siegel und Briefe der Vorfahren gründet. Jeder Hofes-Besitzer (Hovener) soll darin geboren sein, und in das Amt, Hof und Hove ewig gehören. Die Kinder sollen Herwede, Gerade und Erbe nehmen, wenn sie Amthörig sind, damit sie nicht verarmen und verderben auf dem Gute. Der Schulte soll nur das Besthaupt (beste hovet) von dem Nachlass nehmen. Derselbe empfängt Dienst und Bede, und das Stift die Pacht. Entweicht Einer von dem Gute ohne echte Not, so wird er ein vollständig eigener Mann (fulschuldig egen). Der Schulte muss binnen zwei Jahren seine Pacht abtragen, und darf die Leute nicht engen in ihren alten Wohnheiten und Rechten, sonst soll er vor des Stifts Mannen zu Recht stehen. Weder der Schulte noch der Hovener sollen neyn gebuwe edder erfachtig gudt also funderen, to vorbuwene, edder fruchtber bome sliten von dem gude, dat amphorig is, dat es schedelich sy; anders is he syns Schultetamptes berovet. – Was hindert uns hier, eine alte Villikation zu erkennen, wo die Kurie ein Schultenhof geworden ist, die alten Litonen fixiert, und auf bestimmte Rechte gesetzt wurden, in die sich manches aus den Rechten und Einrichtungen freier Gemeinden übertrug, wie die Urkunde dieses zur Genüge andeutet? Das Ganze blieb in einem Zusammenhang, nur die Formen, die Stellung des Villicus und der Hofhörigen hatten sich geändert. Und wir erkennen noch die Übergänge, die die Verfassung gebildet hatte.

2.) Es ist kein Zweifel, dass Hovener, Hausgenossen, Hofgenossen überhaupt aus den alten Litonen entstanden sind, dass die Mehrzahl derselben in genossenschaftlichen Verbindungen, unter Volksmässigem Gericht und Recht, milde und gesicherte Einrichtungen erworben hatte, und dass gleiche Verhältnisse sich eben deshalb leicht auf neu entstehende Klassen von Hörigen übertrugen, und dadurch eine allmähliche Verschmelzung mit bewirkt wurde. Es gab aber immer noch Einzelne, die dieser Rechte nicht teilhaftig geworden waren, eine niedrigere Klasse bildeten, und dem Herrn selbst mit ihrer Person, und Allem was sie hatten, eigen gehörten. Der sie daher auch gänzlich beerbte, sowie früher der Hörige Alles was er erwarb, nicht für sich, sondern nur für seinen Herrn erwerben konnte. An ihm hing noch die Erinnerung der alten Zeit, wo die Litonen als servi die Hufen bauten. Ihr Verhältnis war aber doch damals besser, weil der Herr, zu dessen Familie sie gehörten, zwar volle Gewalt über sie hatte, aber auch in Allem für sie sorgen musste. Jetzt vereinzelt, in eine andere Zeit und Verfassung herüber geschoben, bloss auf sich und das Stück Boden, das ihnen zu bauen gegeben wurde, verweisen, war ihr Standpunkt viel härter. Wie wir schon daraus abnehmen, dass es vielfältig als eine Strafe ausgesprochen wird, in diesen niedrigeren Stand der Hörigkeit gestossen zu werden. Auch jene Urkunde tut dieses, und nennt sie bei den üblichen Namen vollschuldig eigene Leute.

3.) Wenn wir die Menge der Hof- und Hausgenossen-Recht betrachten, ja so häufig sehen, dass die Hörigen sogar in grösseren Landesbezirken eine Genossenschaft bilden, und den Inbegriff des Herkommens, der ihre Rechte und Pflichten enthält, ein Landrecht nennen (*Wir erinnern an das Delbrücker, an das Rietberger Landrecht usw.*), so überzeugen wir uns, dass jene milden und angemessenen Satzungen und Einrichtungen überall müssen die Regel gebildet haben, und dass es nur wenig vollschuldig eigene Leute gab, die kein Recht, sondern nur einen Herrn und dessen Willen hatten. Sagt nicht die Äbtissin in jener Urkunde selbst, dass die Leute nicht sollen beerbt werden, damit sie nicht verarmen und verderben, dass sie nicht übermässig dienen sollen, damit die Güter nicht wüste werden; dass man sie bei alten Gewohnheiten und Rechten lassen soll? Möchte nicht jeder Gutsherr gern seine Bauern in gutem zahlfähigen Stande gesehen, und folglich ein solch angemessenes Verhältnis die Regel gebildet haben? Unverkennbar wurde gerade durch das Zerreißen der Genossenschaften und Untergraben der Volksrechte der Einzelne wieder der Eigenmacht hingegeben (*Während in*

*Westindien die Neger der Plantagenbesitzer schon Familien, Gemeinden bilden, Eigentum und Freiheit erwerben könne, unter dem Schutz der Gesetze stehen, und von selbst sich Zuständen nähern, die sie zu freien Colonen machen werden, leben die in Virginia und Südkarolina in den Städten und auf dem Lande einzeln verteilten Negersklaven noch im Zustande völliger Rechtslosigkeit. Und das berühmte freie Nordamerika behandelt sie mit der rücksichtslosesten Barbarei. Es ist dort Verbreche, einem Sklaven die Freiheit zu geben, ihn zum Menschen heran zu bilden),* und man suchte alle Hörige wieder zu vollschuldigen eigenen Leute zu machen. Während sie unter diesem Namen in der Geschichte ganz verschwinden, und teils das billigere und freiere Meierverhältnis allgemein durchdringt, wie in Paderborn, teils überhaupt dies Institut auf alle Bauern mildernd wirkt, müssen wir doch in den Eigenbehörigen dieser Provinzen noch teilweise die Nachkommen jener tiefsten Klasse der Hörigen erkennen. Denn was sind sie im Grunde anders, da man z.B. bei ihnen das Prinzip durchgesetzt hat, dass der Eigentumsherr sie völlig beerbe. Ein Satz, den schon das Mittelalter als unpassend verdammt, und der beinahe völlig abgestorben war. Zwar teilt der Herr in der Regel nur den Nachlass mit dem überlebenden Ehegatten. Aber eben, das ist der Beweis, dass dieses Beerbungsprinzip sich Gewalt verschafft hatte, nachdem die Bauern schon Erbllichkeit und freiere Institutionen errungen, namentlich die in Westfalen allgemein geltende eheliche Gütergemeinschaft angenommen hatte, deren System der Gutsherr nun nicht völlig mehr zu durchlöchern vermochte, und seinen Anspruch danach modifizierte.

4.) Über Trümmer älterer Hof- und Bauern-Verfassung, insofern die neue Zeit hie und da Reste herkömmlich erhalten hatte, geben uns noch andere schriftliche Dokumente dieser Periode Auskunft. In den Archiven wird aber noch Vieles aus der Vorzeit ruhen. Unweit Enger gab es Hausgenossen, welche sich am Remigiusstage (1.10. und / oder 13.01.) auf dem Nordhofe und Südhofe versammelten, deren Inhaber das Erbrichteramt hatte. Hier wurden die wechselseitigen Recht und Pflichten erneuert, und Streitigkeiten, sowie gemeinsame Angelegenheiten reguliert. Das Gericht wurde gehegt und gehalten durch Fragen und Antworten, nach Sitte der alten freien Landgerichte, und dies hat gedauert bis in die neuere Zeit. Wie aber in der Folge die königlichen Hausgenossen hinsichtlich der ungewissen Gefälle des Weinkaufs, der Sterbfälle und Freikäufe auf eine gewisse Abgaben fixiert wurden, fühlten sie das Bedürfnis nicht mehr, in der Genossenschaft Rechte zu wahren, die sie nun in höherem Grade erlangt hatten, und trennten sich von den übrigen gutsherrlichen Genossen. Ein Beweis, wie geänderte Zustände gleich das gemeinsame Land lösten. Das Hausgenossen-Recht ist zwar ziemlich erstarrt und leer geworden, doch enthält es noch manches, was an alte Zeit erinnert. Wer nicht im Hausgenossen-Recht geboren ist, kann Hergewede und Gerade nicht ziehen und erben. Sonst nimmt der Sohn das beste Pferd, die Tochter die beste Kuh. Bei der Annahme des Guts (Eindingung) muss eine Person 5 Kannen Wein geben. Daneben hat sich aber der Sterbefall des Gutsherrn auf alles übrige vierfüßige Vieh erstreckt, das jedoch nur billig zu Gelde angeschlagen wird. Auch wird neben dem Wein ein besonderer Weinkauf mit dem Gutsherrn gedungen. Der Gerichts- und Versammlungstag ist aber zugleich ein festlicher Tag, indem sämtliche Colonen einen Schmaus veranstalten müssen, worin wir wieder uralte Sitte erblicken.

5.) Auch die St. Mauritischen Eigenbehörigen in Neuenhagen hatten ihre Genossenschaft bis in unsere Tage erhalten. Sie hielten jährlich eine Versammlung, wo die Rechte durch den Hagen-Richter vorgelesen, und dann ein fröhlicher Schmaus gegeben wurde, den man das Hagenbier nannte. Die Colonen sassen dabei mit ihren Frauen an Einem, und die Leibzüchter an einem anderen Tisch. Ein Attest des Amtmann Consbruch zu Hiddenhausen vom Jahre 1692 bezeugt, dass aus dem neuen Hagen nach althergebrachter Gerechtigkeit kein Heergewede und Gerade gezogen werden. Derselbe bekundet aber auch, dass hier der Sterbefall schon die Hälfte alles lebendigen Viehes beträgt, jedoch noch in einem geringen Geldanschlag, nämlich vom Pferd 4 Taler, von der Kuh 2 Taler, vom Rind 1 Taler, und vom Schwein 18 Groschen. Wenn aber Mann und Frau vorm Erbe starben, so war alles Vieh verfallen. Wir vermuten, dass nur der Fall gemeint ist, wo keine Kinder waren, und sehen auch hier wieder, dass sich der Sterbefall nach der zum Herkommen gewordenen Gütergemeinschaft modifiziert hatte. Das Hagenbier geht gegen eine Vergütung Reihum. Wer es versäumt, und die dabei zu erlegende Abgabe von 4 Pfennig nicht bringt, macht sich seines Rechts verlustig, und von ihm wird der volle Sterbefall gezogen.

6.) Die Colonen, die sich in einem Hagen (*Haag bedeutet eigentlich die Befriedigung, Einzäunung oder auch Umwallung eines zum Anbau bestimmten Grundstücks (Städte nennen noch den Wall, der um die Ringmauer führt, den Hagen). Der Ausdruck ist also analog mit Zuschlag, der für einzelne eingefriedete Grundstücke oder Ansiedlungen in der gemeinen Mark gebraucht wird*) niederliessen, und un bebauten Boden rodeten, daher Häger genannt wurden. Sie erhielten immer gewisse Bedingungen, und ihre Rechte und Pflichten wurden genau festgesetzt, daher man häufig von Hagenrechten liest. Ihr

Zustand war oft schlimmer, wie der anderer Hörigen, je nachdem man etwa verlaufenen Litonen in älterer Zeit den wenig geachteten Boden anwies, oder Leuten aus höheren Klassen die Ansiedlung überliess und dabei selbst auf weiter Kultur des Landes bedacht war. Es gibt daher auch frei Häger: entweder Colonen, denen man gewisse Freiheiten und Rechte bewilligt, oder Freie, die sich für Schutz und Recht, der Hörigkeit unter Bedingungen, und mit einigen Merkmalen alter Freiheit, ergeben hatten. So haben wir auch hier in der Grafschaft Ravensberg sieben freie Hagen, und der Vogt, der dem Gericht vorsass, und dem Bauernrichter, sowie den Hausgenossen gegenüber gestellt war, lässt schon auf ein ursprünglich verschiedenes Verhältnis schliessen. Nach dem Weistum von 1541 sammelten sich sämtliche Hägers an gewöhnlicher Stätte. Der Vogt fragt Namens des Fürsten die Hagenrechte, und die sieben Hagenmeister beantworten sie. Wenn ein Mann stirbt, nimmt die Frau das beste Pferd, und das folgende der Herr als Kürmöde. Sollte kein Pferd da sein, geht es ebenso mit dem übrigen Vieh, und wenn gar keine blutige Habe da ist, werden 18 Pfennige oder anderthalb Schillinge gegeben. Es herrscht volles Erbrecht der Blutsverwandten. Nur wenn in allen 7 Hagen keine Blutsverwandte sind, so ist der Fürst und Herr der rechte Erbe. Wenn ein Mann oder eine Frau in Todesnöten liegt, können sie über das Ihrige disponieren, solange sie die Kraft haben, zwei ihrer rechten Finger vor der Brust über den Bettpfosten zu legen. Nur dürfen sie es den rechten Erben nicht entziehen. Dieses und die mit beschriebenen gerichtlichen Formen in jenem Weistum deuten auf freie Land- und Volksrechte.

7.) Noch denkwürdiger ist die Bestimmung eines Hausgenossenrechtes, welches im Jahr 1569 der Vogt zu Werther nach altem Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit, auf dem Hof zu Rade durch den Bauermeister halten lässt. Der Sohn zieht das Hergewede, und die Tochter das Gerade. Sind aber keine Söhne da, so gürtet die älteste Tochter des Vaters Schwert an die Seite, und zieht das Hergewede. Ebenso, wenn keine Tochter da ist, steckt der älteste Sohn eine Schwinge auf den Rücken, und zieht die Gerade der Mutter. Sonst die nächsten Blutsverwandten, die zur Hausgenossenschaft gehören. Erkennen wir hierin unleugbare Spuren von Freiheit, indem der Hörige sogar ein Schwert führt, und als Hauptstück nachlässt, die Verwandten sich in Schwert- und Spillmagen (*Verwandter aus der Sippe der Frau*) scheiden. So kontrastiert doch damit sehr, dass zugleich zu Recht gewiesen wird, dass der Fürst und Herr, oder andere Gutsherren, vom Erbe alle vierfüssigen Tiere erbeilen, ausgenommen die Saugfüllen, den Bullen, den Bähr (*Eber*), und die Mutter von saugenden Ferkeln. Aus diesen Ausnahmen möchte wohl sogar das allmähliche Aufdrängen jener Erbteilung kenntlich sein. Man sieht gleichsam, wie man mit dem Herrn akkordiert, und ihm vom Geforderten noch Einiges nach Not und Billigkeit abgewonnen hat.

8.) Aus allen jenen Beispielen entnehmen wir einen fest gegründeten Rechtszustand der Hörigen, und in dem allgemein gewordenen Hörigkeitsband, das siech wieder in vielen Beziehungen an die Lehnsverhältnisse schloss, ein mildes Ausgleichen der Rechte Freier und Höriger (*In dem Werk: Assertio de rusticorum libertate et operis contra Reineccium (Behauptung über die Freiheit der Bauern und die Arbeit gegen die Renaissance) von 1750 ist eine alte Urkunde ohne Datum angeführt, worin es heisst: Zweierlei Leute sind in dem Stift zu Minden, die ersten sind «Arme Leute». Wenn ein Mann unter ihnen stirbt, der gibt seine fahrende Habe halb. Von der Frau wird nichts gegeben, sterben aber Mann und Frau erbenlos, was sie nachlassen, das ist des Herrn. Die andern heissen «vrygestichtes» Leute. Die sind vollschuldig eigen gewesen, und ist ihnen die Gnade gegeben, dass sie nach dem Tode kein Erbe geben, es wäre denn, dass sie erbenlos stürben. – Die vollschuldigen eigenen Leute bilden also eine dritte Klasse. Die Amtleute sind aber die Hofbesitzer, die die Regel ausmachen. Und nur der Mann gibt die Hälfte der fahrenden Habe. Die freien Stifftleute sind nicht anders als die freien Leute, die zum Stift in einem Schutzverhältnis standen. Es mochten manche ehemals eigene Leute dazwischen sein. Dieses ist aber durchaus nicht, wie hier gemeint wird, die Regel. – Ein gewiss um hundert Jahre älteres Dokument von 1287, ist eben daselbst mitgeteilt: Volquinus Dei gratia M. E. omnibus praesentia inspecturis noticiam rei geste suborta inter Wichgraviu[m] ecclesie nostre ex una et villicationum hominum nostrarum, qui Hyen vulgo appellantur parte et altera super Herwadiis et univ[er]si consensu capituli n. totaliter est scripta, quia homines predicti per juris jurandi sacramentum, ut quicumque de villicationibus nostri sive villicus sive hovenarius moriatur et uxorem cum pueris superstitem relinquat, si filium habet non uxoritur, idem filius recepiat herwadium sui patris, et si residet in curia, dabuntur eidem quatuor boves et duo equi, si vero residet in manso, postquam recepit Herwadium patris, dabuntur sibi duo boves et unus equus, postmodum officialis recipiet medietatem omnium quadrupedum animalium, reliqua medietate uxori et pueris ejus relicta, cum qua colent agros suos, sive ante autem uxor praemoratur sive post mortem viri sui decedat, si habet filiam non mariatam, filia recipiet Rade matris suae, et officialis penitus nihil tollet; ut igitur jus hujusmodi perpetuo inviolabiliter observetur, hoc scriptum sigillo nostro et capituli n. dedimus roboratum. Actum a.D. 1287, 6. Id. Oct. etc.*

// Volquinus, durch die Gnade Gottes, und allen anwesenden Inspektoren, teilte die Angelegenheit mit, die sich zwischen unserer Kirche von Wichgrave einerseits und den Pfarrhäusern unseres Volkes, die allgemein Hyen genannt werden, andererseits ergeben hatte der andere über die Herwede, und durch einstimmige Zustimmung des Kapitels wird es ist in seiner Gesamtheit geschrieben, weil die Leute, die vom Sakrament des rechten Eids erwähnt werden, dass jeder unserer Verleumdungen, sei es ein Gerichtsvollzieher oder ein Hovenarius, stirbt und Frau und Kinder am Leben lässt, wenn er einen Sohn hat, der es nicht ist Verheiratet, erhält derselbe Sohn den Herwede seines Vaters, und wenn er am Hof wohnt, erhält er vier Ochsen und zwei Pferde, wenn er tatsächlich auf dem Gut wohnt, nachdem er den Herwadius seines Vaters, zwei Ochsen und erhalten hat ein Pferd soll ihm gegeben werden, die Frau sollte nach dem Tode ihres Mannes sterben, hat sie eine unverheiratete Tochter, so erhält die Tochter das Rade ihrer Mutter, und der Beamte nimmt gar nichts; Damit dieses Recht immer und unverletzlich eingehalten werden kann, ist dies mit unserem Siegel und Kapitel versiegelt. Wir haben ihm einen Schub gegeben. *(Übersetzung nach Google)*. Hier sehen wir noch den Gegensatz der Kurien und Mansen. Der Villicus hat aber nicht mehr die Bedeutung. Die Kinder ziehen selbst Herwede und Gerade. Das vierfüssige Vieh wird mit den Beamten der Kirche geteilt, aber ansehnliche Stücke gehen vorher ab, so dass der Erbteil weniger drückend wurde. Beim Tode der Frau wird nichts gegeben. Und dies ist allgemeines Herkommen auf allen Gütern der Kirche. Die Pflichtigen bekunden es selbst. Sie weisen das Recht, und der Herr bekräftigt es. Die Leute, von denen die Urkunde redet, sind offenbar dieselben Amtsleute, die das vorige Dokument aufführt (die späteren Meier und Eigenbehörigen). Da wird aber schon bei jedem Todesfall eines Mannes die Hälfte der fahrenden Habe gegeben. Dass später beim Todesfall der Frau dasselbe geschah, ist ohne Zweifel aus dem sich bildenden ehelichen Güterverhältnis heraus geklügelt worden. – Eine Urkunde von 1469 sagt schon, statt Eheleute: unsere Amtshörigen eigenen Leute). Der anarchische Zustand der Zeit riss aber diese Verfassungen aus ihren Fugen. Im gewalttätigen Leben des Soldatenstandes, der nur Schwert und Ross kannte, zertrümmerten die alten Ordnungen, und neue Rechtszustände, neue Garantien mussten sich mühsam bilden. Während die bewaffneten Bürger in ihren festen Städten automatisch sich selbst neue zeitgemässe Einrichtungen und Statuten gaben, blicken uns beim Bauernstand mitten in dem Getümmel der Willkür und Gewalt oft die Trümmer alter Rechtszustände, in ihren sinnigen Symbolen und heiteren Zugaben, recht wehmütig an. – Die Bauern wären, ohne Halt und Schutz, rettungslos verloren gewesen, wenn nicht die landesherrliche Gewalt bald kräftiger hervor getreten wäre, und alle Klassen der Untertanen allmählich unter ihre Obhut genommen hätte. – Wenden wir uns noch einmal zu den Überbleibseln alter Verfassung, so sind es besonders die Spuren der Markenrechte und Markengenossenschaften, die unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und in denen sich so viel Altertümliches und Symbolisches aus einer abgestorbenen Zeit erhalten hat. Gerade hier überzeugen wir uns, wie so manche Rechte freier Gemeinden und Genossenschaften, nur beschränkt und eingeengt durch die höhere Herren. und Beamten-Gewalt, auf die Hörigen übergegangen waren.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass die Einteilung in Marken die älteste des Landes ist, und ursprünglich den Umfang einer ganzen Ansiedlung, die Villa mit allem was an Feld, Wiesen und Wäldern dazu gehörte, in sich begriff. Später, wie sich die grossen Besitzungen in kleinere, die grossen Villen in kleine Kurien und Höfe gegliedert hatten, änderte sich die ursprüngliche Verfassung. Man unterschied Wald- und Feldmark. Die Erstere blieb die eigentliche Mark, und behielt ihre besondere Einrichtung und Rechtsverfassung. Zum Beweis, dass hier das Alte festere Wurzel gefasst hatte, und dass diese Markeneinrichtung von der übrigen Gerichts- und Verwaltungs-Verfassung anfangs unberührt blieb.-- Es gab Marken, die einem einzigen freien Gutsbesitzer gehörten. Doch waren die meisten ein Gesamteigentum, ein Gesamtgut mehrerer zur Mark gehörenden Freien, und von diesen geht Markenrecht und Verfassung aus. Teils traten nun die Herren der Mark teilweise die Benutzung derselben an ihre hörige Ackerbauern ab, teils wurden auch die freien Markgenossen mehr und mehr abhängig, ja hörig. Und so wie Amtsbezirke, Gerichtssprengel einen Herrn erhielten, aus dessen Amtsgewalt sich Oberherrliche Gewalt entwickelte, so erhielten auch die meisten Marken einen Herrn, der Markenherr oder Holzgraf (holtgreve) hiess. Der aber bald sein Amt wieder an untere Beamten als Richter übertrug, doch wohl ferner oberster Richter oder oberster Holzgreve genannt wurde.

Auch da wo die Mark noch mehreren freien Erbbesitzern gehörte, sehen wir, dass in jenen kriegerischen Jahrhunderten, wo Alles nach dem Waffenwerk strebte, sich die freien Gutsbesitzer oder Vasallen mehr und mehr vom unmittelbaren Besitz und Anbau ihrer Güter zurückziehen. Sie geben die Höfe an Colonen und Meier. Sie übertragen auf diese den Anteil der Gerechtigkeit an der Mark, meist mit gewissen Vorbehalt, und so wie bei den Ackergütern die Erb- oder Gutsherren heissen, so behalten sie hier den alten Namen Erboxen *(Dies ist, wie uns scheint, das richtige Verhältnis. So dass diese Erboxen*



die ursprünglichen Markgenossen sind, und der Markherr (der deshalb auch wohl oberster Erbexer heisst) mit zu ihnen gehört. Es gab freilich auch Erbexen die, ohne dass ihre Güter durch Markgenossen vertreten wurden, und ohne sich selbst der Genossenschaft anzuschliessen, für sich Rechte ausübten, teils ursprüngliche, teils verliehenen. Es können daher auch auswärtige, die nicht zur Mark gehören, Erbexen sein. Es kann an adelichen sowohl als Bauerngütern das Erbexenrecht (das Recht erbaxt haften), während auf die Bauern, freie sowie nicht freie, den Ehrennamen Markgenossen (maelnoten, marknoten) übergeht (Eben wie auch die Colonen sonst Genossen, Erbex, Wehrfesten genannt worden). Selbst die alten Malmannen (maelluete, maelmann), die wir als eine dienende Klasse in den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts finden, erscheinen hier als Geschworene, die die Aufsicht über die Mark führen. Gericht und Versammlung aller Genossen wird nach uralter Sitte am hergebrachten Malplatz unter freiem Himmel gehalten, und hieran hielt sich zugleich Recht, Herkommen und altertümliche Form noch lange fest, wie auch schon in die übrigen Volkseinrichtungen durch die neue Verfassung schneidende Gegensätze gekommen waren. – Die Hörigen hatten also auch hier von den Freien alte Rechte übertragen erhalten, die einen milden Übergang in dem Verhältnis zu ihrem Herrn bildeten, so wie wir im Mittelalter alle Stände und Klassen sich auf- und abwärts gliedern, und die scharfen Gegensätze allmählich verschwinden sahen. Feste Ehrfurcht vor alter Sitte und ererbtem Herkommen legte sich wie ein umschlingender Regenbogen über die ganze Verfassung des Mittelalters, und gab keine Klasse des Volks völlig der Willkür preis. Und wie das Lehnsverhältnis das herrschende Prinzip der Zeit wurde, schuf auch dies wieder, indem es seine Analogien nach oben und unten verbreitete, mildernde und sichernde Übergänge. Alle Zustände bildeten ein organisches und konsequentes Ganzes, das freilich von den Stürmen der Zeit oft sehr heftig bewegt wurde.

Gemeinsame Marken haben sich bis in unsere Tage erhalten. Von den Markenrechten und genossenschaftlichen Einrichtungen blieb wenig übrig.

- a.) Es waren manche Marken an die Gemeinheiten der Städte übergegangen, und diese mit ihrem Streben nach neuer Einrichtung und Verfassung, zerstörten am frühesten das ältere Herkommen, oder behielten nur schwache Überbleibsel bei.
- b.) Die Marken wurden im Allgemeinen verringert, durch Ansiedlungen (Zuschläge) (Alle Markenordnungen und spätere Holzordnungen enthalten Bestimmungen wegen der Zuschläge, und man musste sie bei Abnahme der Waldungen mehr und mehr beschränken und auf feste Bestimmungen zu bringen suchen) zerrissen, in Kriegszeiten verheert. Die alte strenge Ordnung der Genossenschaften war nicht mehr. Die Aufsicht war schlechter geworden. Zum Teil reichte dieselbe in alter Form nicht mehr hin, und andere Einrichtungen wurden bei vermehrter Bevölkerung nötig.
- c.) Der Landesherr, der selbst allenthalben, namentlich in Minden und Ravensberg, Herr über viele Marken war, entwickelte neben seiner Markenherrlichkeit, die er der Gutsherrschaft gleich setzte, eine höhere hoheitliche Gewalt und Obrigkeit, und das Bedürfnis führte mit zu den seit dem 16. Jahrhundert aufkommenden Gesetzen. Forstordnungen und neu geregelte Aufsicht, die durch Beamte, und nicht durch Genossen geführt wurde, kamen an die Stelle der Markenrechte. –

Auch in anderen Marken fühlte man, besonders bei der nun immer mehr steigenden und geförderten Bevölkerung, Bedürfnisse, wie sie eine geänderte Zeit hervor brachte (Überall kümmerte sich seit dem 16. Jahrhundert die landesherrliche Gewalt um die Erhaltung der Forsten, wie wir schon bemerkten. Dass man dabei allmählich fortschritt, und Anfangs noch Altes und Neues zusammen bestehen liess, beweist die Jülichsche Polizeiordnung von 1558 in dem Kapitel: \*Wie die Busch und Gemarken zu unterhalten.\* Sie gibt hier Anordnungen sowohl über die Aufsicht und Anpflanzung, als über die auf dem Holzding anzubringenden Brüchten, fügt aber am Schluss hinzu: «die besonderen Ordnungen auf jeden Busch oder Gemarken sollen auch beibehalten werden.» – Wer etwas Erfreulicheres und Gediegeneres über die Markeneinrichtung lesen will, den verweisen wir auf Grimms Abhandlung in den Rechtsaltertümern). So erstarben allmählich die alten Markenrechte und Markengenossenschaften, hier früher, dort später.